

Das Urteil Geistigbehinderter über die Entschuldigung oder die Dritt-Entschädigung für einen „Diebstahl“¹

Wilfried Hommers und Renate Bohnert

Universität Würzburg

Two groups of mentally retarded individuals whose average mental age was either seven or ten years, although being chronologically at least 18 years old, judged how bad "thefts" of two amounts of bon-bons appeared to them. The stimulus stories also informed the subjects whether the thief did or did not apologize afterwards or whether a third party did or did not compensate for the losses. Apology affected the moral judgments twice as much as third-party compensation, independently of the mental age of the subjects. Thus, with the mental age variation the age trend found in a prior study with normally gifted was not replicated. Instead, even with an average mental age of seven years the retarded judged similarly to the adults and 10-year-olds of the prior study. However, the retarded were like the preschool children of the prior study as their judgments about the intended taking of cookies did not differ from their judgments about inadvertently taking cookies.

Die Entschuldigung des Täters und die Entschädigung des Leidtragenden sind zwei wichtige Komponenten der Schadenswiedergutmachung. Ihr Zusammenfallen durch eine Handlung des Täters kann als „vollständige“ Entschuldigung aufgefaßt werden. Empirische Befunde über die Altersabhängigkeit der Wirkungen der beiden Komponenten auf das moralische Urteil legte Hommers (1988) vor. Das Effektstärkenverhältnis der beiden Komponenten kehrte sich im Vergleich der Altersgruppen 7- und 10jähriger um von der Vorrangigkeit der Entschädigung zur Vorrangigkeit der Entschuldigung. Zweck des vorliegenden Beitrags war die Prüfung, ob dieser Befund der Altersabhängigkeit im Effektstärkenverhältnis auch bei anderer Methode zur Kontrolle des kognitiven Entwicklungsstandes auftrat. Dazu wurden unter Anwendung der Vorgehensweise von Hommers (1988) zwei Gruppen von Geistigbehinderten untersucht, die im Intelligenzalter den Altersgruppen entsprachen, zwischen denen der Alterstrend im

¹ Danksagung: Die Arbeiten wurden unterstützt durch eine Sachbeihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Ho 920/2-2 an den Erstautor. Besonderer Dank gilt den untersuchten Probanden und ihren Betreuern.

Effektstärkenverhältnis der Komponenten auftrat. Ein weiteres Ziel war, die Durchführbarkeit der Methode mit Geistigbehinderten abzuschätzen, was für rechtspsychologische Anwendungen interessant war.

Methode

Zur Anwendung kam das „Diebstahl“-Szenario wie mit den Vorschülern und den 7jährigen bei Hommers (1988). Die „Diebstahl“-Geschichten sprachen mit der Urteilsaufgabe „Wie schlimm das Wegkommen von Süßigkeiten sei“ eine Thematik an, von der aufgrund einer Umfrage bei Erziehern anzunehmen war, daß sie im Erfahrungsbereich von in Heimen lebenden Geistigbehinderten lag.

Die 60 untersuchten Geistigbehinderten beurteilten jeweils vier Geschichten. Eine Hälfte von ihnen diejenigen vier, die aus Kombinationen von zwei Schadenshöhen („drei“ bzw. „eine ganze Tüte“ Bonbons kamen weg) mit den Dritt-Entschädigungsbedingungen („bekommt vom Erzieher neue“ bzw. „keine neuen“) entstanden. Die anderen Probanden beurteilten die Kombinationen, die mit den zwei Schadenshöhen und den Entschuldigungsbedingungen („entschuldigt sich“ bzw. „entschuldigt sich nicht“) gebildet wurden. Die Geschichten wurden in zwei Anordnungen der Informationen den Pbn zur Beurteilung vorgelesen, um Positionseffekte auszugleichen. Die Zuweisung der Pbn zu den Geschichtenkombinationen und Reihenfolgen erfolgte zufällig.

Außerdem wurden das wissentliche Wegnehmen von Plätzchen („Gaby hat gestern ihrer Zimmernachbarin Ute einige Plätzchen weggenommen, obwohl sie genau wußte, daß sie Ute gehören.“) und das irrümliche Wegnehmen („Gaby glaubte, daß die Plätzchen für sie sind.“) in dieser Reihenfolge zur Beurteilung dargeboten. Zur Übung der Urteilsabgabe auf einer graphischen 14stufigen Skala beurteilten die Probanden anfangs nacheinander, wie schlimm es wäre, wenn eine ganze, eine halbe, ein Viertel oder zwei Viertel einer Tafel Schokolade wegkämen oder wenn man eine Tafel geschenkt bekäme. Bei falscher Urteilsänderung wurde eine Korrektur durch direkten Vergleich der beiden Tafelmengen versucht.

Weitere 14 Geistigbehinderte, die aufgrund falscher Urteilsänderungen in den fünf Urteilen der Trainingsphase die Aufgabe nicht zu verstehen schienen oder unwillig wurden, wurden nach der Trainingsphase nicht weiter untersucht. Ihr Intelligenzalter variierte von 70 bis 84 Monaten. Nur acht von den 60 Pbn, die zur Beurteilung der jeweiligen vier kombinierten Geschichten übergangen, hatten dagegen ein Intelligenzalter in diesem Bereich. Dieser Zusammenhang war statistisch gesichert mit $CHI^2 = 38.29$, $df = 1$, $p < .001$.

Das Intelligenzalter der vollständig untersuchten 60 Pbn variierte insgesamt von 70 bis 160 Monaten. Beim Intelligenzalter von 103 Monaten wurden die beiden Teilgruppen mit Entschuldigungs-Paarungen und Dritt-Entschädigung-Paarungen dichotomisiert. Im Ergebnis betrug das Intelligenzalter zweier Gruppen nach der Gruppenzuweisung jeweils ungefähr 84 Monate ($M = 85.8$ Monate, $SD = 10.3$ Monate) das der anderen beiden jeweils 120 Monate ($M = 117.5$, $SD = 12.6$). Das chronologische Alter aller Geistigbehinderten lag über 18 Jahren und variierte zwischen 251 und 614 Monaten ($M = 374.3$, $SD = 114.4$). Weiterhin wurden die Wertpunkte der zehn HAWIK-Untertests erhoben oder aus den Akten entnommen. In verschiedenen Auswertungen zeigte sich jedoch, daß keine Zusammenhänge mit den HAWIK-Werten bestanden.

Ergebnisse

Eine nicht erfolgte Dritt-Entschädigung erhöhte auf beiden Schaden-Stufen die „Schlimm“-Einschätzung, $F(1,28) = 19.26$, $p < .001$. Ebenfalls erhöhte

eine nicht erfolgte Entschuldigung auf beiden Schaden-Stufen die „Schlimm“-Einschätzung, $F(1,28) = 39.84, p < .001$. In beiden Geschichtengruppen wurde weiterhin die Schadenswirkung statistisch gesichert, $F(1,28) = 37.09, p < .001$ bzw. $F(1,28) = 28.10, p < .001$. Der Personenfaktor Intelligenzalter hatte jedoch weder einen Haupteffekt noch Interaktionseffekte. Da auch die Interaktionen der Stimulusfaktoren (Schaden und Dritt-Entschädigung bzw. Schaden und Entschuldigung) nicht bedeutsam waren, konnten die Varianzanteile der Stimulus-Haupteffekte verglichen werden. Wie schon der Vergleich der F-Werte für die Haupteffekte der Informationen zeigt, veränderte die Entschuldigung mehr die Urteile als die Dritt-Entschädigung. Gemessen in Varianzanteilen (w^2) war die Entschuldigung etwa doppelt so stark wirksam wie der Schaden (23 % zu 12 %), während der Schaden in der anderen Gruppe von 30 Geistigbehinderten geringfügig stärker wirkte als die Dritt-Entschädigung (15 % zu 11 %). Demnach war die Stärke des Entschuldigungseffekts auch deutlich größer als die Stärke des Dritt-Entschädigungseffekts.

Dieses Effektstärkenverhältnis kennzeichnete auch das Urteilsverhalten der 10jährigen und Erwachsenen im gleichartig aufgebauten Experiment von Hommers (1988), in dem sich für diese beiden Altersgruppen übereinstimmende Mittelwerte zu den Geistigbehinderten ergaben. Setzte man die Varianzanteile von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung der 10jährigen und Erwachsenen von Hommers (1988) ins Verhältnis, ergab sich 2.4 für die 10jährigen und 2.0 für die Erwachsenen. Für die Geistigbehinderten dieses Experiments ergab sich 2.1. Dieser Befund unterschiedlicher Effektstärke für Entschuldigung und Dritt-Entschädigung ließ sich aber mit den Geistigbehinderten nicht befriedigend statistisch sichern, $F(1,56) = 2.06, p > .05$.

In den Urteilen der Übungsphase entsprachen die Geistigbehinderten jedoch völlig den Vorschülern von Hommers (1988) in deren Übungsphase. Auch hier zeigte sich kein Einfluß des Intelligenzalters. Beides galt weiterhin nicht nur in Bezug auf die Beurteilungen der Schadenshöhen und des Schenkens in der Übungsphase, sondern auch für die beiden in diesen Gruppen nicht voneinander differenzierten Verschuldensformen des Wegnehmens von Süßigkeiten, obwohl diese Bedingungen unmittelbar vor den erfolgreich differenzierten kombinierten Stimuli beurteilt wurden.

Diskussion

Der Alterstrend des Vorbefundes ließ sich durch Kontrolle des Intelligenzalters mit Geistigbehinderten nicht replizieren. Statt einer Vorbefund-Replikation ergab sich mit den Geistigbehinderten ein komplexer Befund-Kontrast. Selbst die im Intelligenzalter 7jährigen, vom Lebensalter her aber volljährigen Geistigbehinderten zeigten ein Urteilmuster, das völlig dem als fortgeschritten

im Vorbefund erschienenen Muster glich, obwohl die Geistigbehinderten selbst beim Intelligenzalter von 10 Jahren zwischen absichtlichem und versehentlichem Wegnehmen wie die Vorschüler des Vorbefundes keinen Unterschied machten. Ein Grund dafür könnte darin liegen, daß die günstige pädagogische Betreuung und die dabei zugänglichen sozialen Erfahrungen den Geistigbehinderten trotz ihrer mentalen Entwicklungsrückstände bis zum vollendeten 18ten Lebensjahr ermöglichen, die dargebotenen restitutiven Informationen wie Normalbegabte zu verwerten. Nicht dagegen scheinen diese Erfahrungen dazu auszureichen, daß die Absichtlichkeitsinformationen von ihnen adäquat berücksichtigt werden können. Dabei ergab sich der rechtspsychologisch interessante Befund, daß die verwendete quantitative und ohne verbale Äußerungen der Probanden auskommende Urteilsmethode vom Intelligenzalter von sieben Jahren an mit allen Geistigbehinderten anwendbar war.

Literatur

Hommers, W. (1988). Entschuldigung und Entschädigung für einen Diebstahl. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 20, 121—133.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Wilfried Hommers
Dipl.-Psych. Renate Bohnert
Institut für Psychologie
Domerschulstr. 13, 8700 Würzburg